

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Städtische Betriebshöfe

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 Ziff. 6 sowie des § 121 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 25.09.1996 (GVBl. I 1996, S. 387) in Verbindung mit den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 20.05.1992 (GVBl. I 1992, S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am 7.7.2005 die Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Stadt Rüsselsheim wie folgt geändert:

*

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Aufgaben, die bisher von den Regiebetrieben "Städtische Betriebshöfe" und „Grünflächenamt“ wahrgenommen wurden, werden zu einem Eigenbetrieb zusammengeschlossen und nach dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Hessen und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Zwecke des Eigenbetriebes sind

1. Abfallwirtschaft
 2. Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und Winterdienst
 3. Kanalreinigung, Überwachung und Wartung von Abwasseranlagen
 4. Ausführung der Verkehrssicherung für Straßen, Wege und Plätze
 5. Hilfsbetriebe (u. a. Schlosserei, Schreinerei, Kfz.-Werkstatt)
 6. Pflege der Grünflächen (inkl. Baum- und Tierpflege)
 7. Pflege der Spielplätze und des öffentlichen Inventars
 8. Stadtgärtnerei
 9. Pflege der Sportanlagen
 10. Pflege der Friedhöfe
- (2) Der Eigenbetrieb kann im übrigen alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Städtische Betriebshöfe".

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Städtische Betriebshöfe

§ 3

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes die Betriebsleitung, bestehend aus einer Betriebsleiterin/einem Betriebsleiter und einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter. Beide Betriebsleiter/innen sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anders bestimmt. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EigBGes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und Erweiterungen, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen sowie der Abschluß von Entsorgungsverträgen. § 7 Abs. 3 Ziff. 9 EigBGes bleibt unberührt.
- (3) Die Betriebsleitung kann Verträge, deren Wert im Einzelfall 75.000 € nicht übersteigt, selbst abschließen. Sie kann Forderungen bis 500 € stunden, erlassen oder niederschlagen.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.
- (5) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und die Vorlagenbestimmungen gemäß § 4 Abs. 2 EigBGes zu beachten.

§ 4

Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die sich aus § 5 Ziff. 1 - 13 EigBGes ergebenden Aufgaben.

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Städtische Betriebshöfe

§ 5

Zusammensetzung der Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Sie hat 13 Mitglieder.

Der Betriebskommission gehören an:

1. sieben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
2. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und der/die für das Finanzwesen zuständige Dezernent/in sowie zwei weitere Magistratsmitglieder
3. zwei Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebes.

Für die Mitglieder der Betriebskommission sind Vertreter/Vertreterinnen zu benennen. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Personalrates sind von Stadtverordnetenversammlung zu wählen.

- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt ein von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Wege der Vertretungsregelung zu bestellendes Magistratsmitglied, sofern die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Vorsitz nicht selbst übernimmt.

§ 6

Aufgabe des Magistrats

- (1) Die Befugnisse des Magistrates gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen (§ 8 EigBGes).
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrates für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Städtische Betriebshöfe

§ 7

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.
- (2) Unbeschadet der §§ 5 und 8 des Eigenbetriebsgesetzes und der an anderer Stelle dieser Satzung geregelten Befugnisse unterliegen folgende Angelegenheiten der Zuständigkeit der Betriebskommission:
 1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht sowie Finanzplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Feststellung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife und Gebühren.
 3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 75.000 € übersteigen.
 4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören oder zur Behandlung des Jahresverlustes.
 5. Stellungnahme zum Jahresabschluß, Lagebericht und Vorschlag zur Verwendung des Jahresgewinns oder des Jahresverlustes.
 6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung oder Entlassung von Beamtinnen und Beamten und Angestellten ab BAT II.
 7. Vorschlag zur Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers für den Jahresabschluß.
 8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und Abschluß von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben.
 9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung.
 10. Entscheidung über die Stundung, den Erlaß oder die Niederschlagung von Forderungen bis 5.000 €.

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Städtische Betriebshöfe

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung sowie Beamtinnen und Beamte und Angestellte ab BAT II werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat angestellt oder eingestellt, befördert oder höhergruppiert oder entlassen. Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen Beschäftigten erfolgt durch die Betriebsleitung unbeschadet des § 7 Abs. 2 Ziff. 6 dieser Satzung.
- (2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der in Abs. 1 genannten Beschäftigten ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Die ständige Vertretung für die sonstigen Beschäftigten obliegt der Betriebsleitung.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Magistrats unterliegen. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Betriebsleitung kann einzelne Bedienstete des Eigenbetriebes zur Vertretung ermächtigen. Die von der Betriebsleitung zur Vertretung Ermächtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes "Im Auftrag". Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.
- (3) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Rüsselsheim zu veröffentlichen.

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Städtische Betriebshöfe

§ 10

Mitwirkung der Personalvertretung und der Beauftragten für Frauenfragen

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung sowie der Beauftragten für Frauenfragen bleiben unberührt.

Leiter der Dienststelle nach HPVG ist die Betriebsleitung.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 7.669.378,22 €.

§ 12

Kassenwirtschaft

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse nach § 12 EigBGes geführt.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr.

§ 14

Wirtschaftsgrundsätze

- (1) Der Eigenbetrieb hat die besonderen Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes zur Erhaltung des Vermögens und der ständigen Leistungsfähigkeit nach Maßgabe des § 11 EigBGes zu beachten.

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Städtische Betriebshöfe

- (2) Die Betriebsleitung hat jährlich für das folgende Jahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensübersicht, Stellenübersicht und fünfjährigem Finanzplan gemäß §§ 15 - 19 EigBGes so rechtzeitig vorzulegen, daß eine Beschlusfassung hierüber mit dem städtischen Haushaltsplan erfolgen kann.
- (3) Die Betriebsleitung hat vierteljährlich Bericht gemäß § 21 EigBGes zu erstatten.
- (4) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Er kann sich dazu der Dienstleistung von Dritten bedienen.
- (5) Der Eigenbetrieb führt darüber hinaus die Kostenrechnung durch.

§ 15

Jahresabschluß

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und seinen Inhalt gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 26 EigBGes mit der Maßgabe, daß die Posten der Formblätter 1 bis 4 entsprechend dem Untersuchungsgegenstand angepaßt werden.

§ 16

Rechenschaft

- (1) Die Betriebsleitung hat den vollständigen Jahresabschluß mit Anhang und Lagebericht bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und dessen weitere Behandlung sowie die Offenlegung gilt § 27 EigBGes.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Rüsselsheim.

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Städtische Betriebshöfe

§ 18

Inkrafttreten

- * Die Satzungsänderung tritt zum 1.1.2006 in Kraft.

Rüsselsheim, den 6.9.2005

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

gez. Gietowski
Oberbürgermeister